

## Information zu den bei schriftlichen IHK-Fortbildungsprüfungen zugelassenen Hilfsmitteln (Formelsammlung/Gesetzestexte/Tabellenbücher)

Es gelten bundesweit Regeln für die Verwendung von Hilfsmitteln (Formelsammlungen, Gesetzestexten bzw. Tabellenbücher) bei schriftlichen IHK-Fortbildungsprüfungen. Über die grundsätzliche Zulässigkeit einer Formelsammlung oder von Tabellenbüchern informiert die jeweilige Hilfsmittelliste für die entsprechende IHK-Fortbildungsprüfung. Jeder Teilnehmer erhält diese Hilfsmittelliste mit der Einladung zur schriftlichen Prüfung. Diese Hilfsmittellisten sind aber auch im Internet unter: [www.dihk-bildungs-gmbh.de](http://www.dihk-bildungs-gmbh.de) abrufbar.

### 1. Formelsammlung

Aus der Hilfsmittelliste für die jeweilige Prüfung geht hervor, ob überhaupt eine Formelsammlung als Hilfsmittel zugelassen ist. Sofern eine Formelsammlung zugelassen ist, wird jedem Prüfungsteilnehmer für die Prüfung eine entsprechende Formelsammlung als Hilfsmittel zur Verfügung gestellt. Die Formelsammlung wird mit den Prüfungsunterlagen ausgeteilt und am Ende der Prüfung wieder eingesammelt. Es ist **nicht zulässig**, eine eigene Formelsammlung mitzubringen! Prüfungsteilnehmer, Dozenten, etc., können über die DIHK-Bildungs-GmbH Formelsammlungen, die mit den Prüfungsexemplaren inhaltlich identisch sind, bestellen. Die Formelsammlungen gibt es in zwei Varianten: • Formelsammlung für: Geprüfte Industriemeister und andere Meister • Formelsammlung für: Geprüfte Betriebswirte, Technische Betriebswirte, Fachwirte, Fachkaufleute Mit den eigenen Formelsammlungen können die Teilnehmer üben und sich entsprechende Anmerkungen machen. Dieses Lehrgangsexemplar darf aber nicht in der Prüfung verwendet werden. Lehrgangsexemplar und Prüfungsexemplar unterscheiden sich hinsichtlich der Farbgebung (Lehrgangsexemplar = blaues Layout / Prüfungsexemplar = in einer abweichenden Farbe) ansonsten sind beide identisch. Durch diesen klar erkennbaren optischen Unterschied können die Prüfungsaufsichten sofort erkennen, ob Prüfungsteilnehmer mit einem erlaubten Hilfsmittel arbeiten.

## 2. Gesetzestexte

Zulässig sind alle Gesetzestexte, die in der Hilfsmittelliste aufgeführt sind. Es spielt dabei keine Rolle von welchem Verlag sie herausgegeben werden, Kopien sind nicht zulässig. Es dürfen jedoch nur die Gesetzestexte mitgebracht werden, die ausdrücklich genannt sind. Dies ist wichtig, wenn Sie mit Gesetzessammlungen arbeiten. Der jeweils gültige Rechtsstand wird in der Hilfsmittelliste angegeben. Es dürfen jeweils nur unkommentierte Fassungen verwendet werden. Klebezettel, Unterstreichungen und Anmerkungen, soweit es sich ausschließlich um Querverweise auf andere Paragraphen handelt, sind zulässig.

## 3. Tabellenbücher

Für einige gewerblich-technische Prüfungen sind Tabellenbücher in einer begrenzten Anzahl zugelassen. In der o. g. Hilfsmittelliste der DIHK-Bildungs-GmbH sind die Tabellenbücher aufgelistet, die grundsätzlich zulässig sind (Positivliste). Bitte beachten Sie, dass nicht immer alle aufgelisteten Tabellenbücher verwendet werden dürfen, da die Anzahl der Bücher begrenzt ist. Die maximale Anzahl geht ebenfalls aus der Hilfsmittelliste hervor. Welche Bücher Sie aus der erlaubten, sogenannten Positivliste auswählen, bleibt Ihnen überlassen.

Sofern die zugelassenen Hilfsmittel (z. B. Formelsammlung, Tabellenbuch, Gesetzestext) durch die Bearbeitung in der Prüfungsvorbereitung bzw. im Vorbereitungsunterricht unzulässige Anmerkungen enthalten, die nicht beseitigt werden können, kann es erforderlich sein, ein neues Hilfsmittel zu beschaffen.

## Kontrolle der zulässigen Hilfsmittel

Während der Prüfung kann die Prüfungsaufsicht die zugelassenen Hilfsmittel (z. B. Formelsammlungen, Tabellenbücher oder Gesetzestexte) umfassend oder stichprobenartig auf ihre Zulässigkeit überprüfen.